

## **Ehrenamtspauschale und Satzungsänderung Fristablauf beachten!**

Für Zahlung der Ehrenamtspauschale muss in der Satzung eine entsprechende Ermächtigung enthalten sein.

### **Billigkeitsfrist bis zum 31. Dezember 2010**

Wird bereits ohne Satzungsgrundlage eine Ehrenamtspauschale bezahlt, so muss bis Ende 2010 die Satzung geändert und eine Ermächtigungsgrundlage aufgenommen werden. (Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 14. Oktober 2009). Erfolgt dies nicht, ist die Gemeinnützigkeit gefährdet.

### **Bitte beachten:**

Das Vereinsjahr dauert zwar noch ein paar Monate, aber eine Satzungsänderung bedarf einer gewissen Vorlaufzeit: interner Willensbildungsprozess, Vorbereitung und Einladung einer Mitgliederversammlung. Berücksichtigt man noch Ferien- und Urlaubszeit, so sollten entsprechende Überlegungen nicht zu lange verschoben werden.

05 / 2010